

## Anlage zum Stadtratsbeschluss vom xx. Dezember 2012

### **Satzung zur Änderung der Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen KommunalBIT, Kommunalbetrieb für Informationstechnik, Anstalt des öffentlichen Rechts vom xx. Dezember 2012**

Das gemeinsame Kommunalunternehmen KommunalBIT, Kommunalbetrieb für Informationstechnik, Anstalt des öffentlichen Rechts erlässt auf Grund von Art. 50 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 30), und der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl S. 707), folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

#### **§ 1**

§ 5 Abs. 1 der Satzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen KommunalBIT, Kommunalbetrieb für Informationstechnik, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 9. September 2009 (MFrABl S. 136) wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Den Vorsitz im Verwaltungsrat führen im dreijährigen Wechsel die Oberbürgermeister der Städte Erlangen, Fürth und Schwabach in dieser Reihenfolge.“
2. Es wird folgender Satz 3 eingefügt:  
„Die nach Satz 2 damit erstmals dreijährige Amtszeit des derzeitigen Vorsitzenden des Verwaltungsrates endet zum 31.12.2014; die darauffolgenden dreijährigen Wechsel finden zu Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres statt.“
3. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

#### **§ 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.